Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 2

Artikel: Die konfessionslose Sittenlehre in der Volksschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524114

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bädagogische Bläkker.

Vereinigung

bes "Schweiz. Erziehungsfreundes" und der "Pädagog. Monatsschrift".

Grgan

des Wereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einstedeln, 15. Januar 1896.

Nº 2

3. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminarbirektoren: F. X. Runz, Histirch, Luzern; H. Baumgartner, Jug; Dr. J. Stößel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, At. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Sichwend, Altstätten, At. St. Gallen, und Cl. Frei, zum Storchen in Einstedeln. — Einsen-bungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je ben 1. u. 15. bes Monats und tostet jährlich für Bereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtstandibaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshandlung, Sinsiebeln. — Inserate werben die Igespaltene Petitzeile oder beren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Die konfessionslose Sittenlehre in der Volksschule.*)

Motto: Alle Tugendlehre, die nicht im Glauben der Rinder wurzelt, ift ein Reis, in den Sand gepflanzt, das feine Wurzeln schlägt.

Bettinger, Timotheus, G. 485.

Unsere katholische Religion ist nicht bloß etwas Inneres, Sub=
jektives; sie ist nicht ein bloßes Gefühl, das sich von selbst ent=
wickelt, sondern dieselbe ist auch etwas historisch Gegebenes, etwas
Objektives. Als Katholiken haben wir die Lehren, die Jesus Christus uns
gebracht und in seiner Kirche hinterlassen hat, aufzunehmen, und die
katholischen Heilsgnaden zu benützen. Die Religion muß also im Men=
schenherzen sest begründet werden. Es bedarf hiezu des Unterrichtes.

Die ersten Lehrer, welche diesen Unterricht gemäß ihrer Stellung und ihres Beruses den Kindern zu erteilen haben, sind die Eltern. "Alle Unterwehsung sol domit anheben," ermahnt schon der im Jahre

^{*)} Anmerkung der Redaktion. Der folgende Vortrag wurde vom solothurnischen Stadtpfarrer, Hochw. H. Dekan Gisiger, am ersten solothurnischen Ratholikentage in Olten den 13. Okt. 1895 gehalten. Juhörer haben die Red. ersucht, beim Hochw. Redner um das Manuskript einzukommen, zumal die Art der Behandlung eine gründliche sei und bei der großartigen Ratholikenseier im Ranton Solothurn wie ein elektrischer Funke gewirkt habe. Die Anregung ist geglückt, wosür dem Hochw. H. Stadtpfarrer auf diesem Wege der wärmste Dank. Nöge das kräftige Wort vorab in Solothurn praktischen Erfolg erzielen!

1498 erschienene "Seelenführer", "die Eltern zu ermahnen, daß sie ire Kinder in christendlicher Zucht und Eren uswachsen machen, und ir Hauß für die zarten Kindlin die erste Schul und erste Kirche sp." (S. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 13. und 14. Auslage I., Seite 29.)

Der Unterricht, den die Eltern begonnen, soll weiter geführt und gründlicher erteilt werden in der Schule. Unter allen nühlichen Kenntznissen, welche den Kindern in den wichtigen Jahren der Schulzeit beisgebracht worden, nimmt die Kenntnis in der Religion die erste und wichtigste Stelle ein. Denn jeder Mensch wird in seinem spätern Berufsteben, welches immer sein Beruf sein möge, nur segensreich wirken für die Familie, für die Gemeinde und für den Staat, wenn sein ganzes Leben und Handeln von den Grundsähen und den Gesehen der Religion geleitet ist. Dann hat ja der Mensch nicht bloß eine irdische, sondern auch eine überirdische Bestimmung; diese aber kann er nur durch die Betätigung der Religion erreichen.

Bon dieser Anschauung geleitet, haben auch unsere obersten kantonalen Behörden im Schulgesetz und in den Lehrplänen dem Religions= unterricht unter allen Lehrfächern die erste Stelle angewiesen.

Bis in die Zeit des gewalttätigen Kulturkampfes in den Siebenziger Jahren kannten wir in den Schulen unseres Kantons nur einen konfessionellen Religionsunterricht. Die Erteilung und Leitung desselben war naturgemäß dem Pfarrer der betreffenden Konfession andertraut. Wohl wurde der Pfarrer hierin unterstützt vom Lehrer. Aber auch der Unterricht des Lehrers war ein konfessioneller, und er wurde von diesem erteilt in Verständigung und in Eintracht mit dem Pfarrer. Das war ein normales, in der Sache selbst begründetes Verhältnis.

Dieses aber wurde mit einem Schlage aufgehoben durch eine eins fache Verordnung des tit. Erziehungsdepartementes vom 26. Sept. 1876. Diese Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

"Die Unterschule, die drei ersten Schuljahre umfassend, der solothurnischen Primarschule erteilt einen all gemein christlichen Religionsunterricht, welcher besteht im Vor- und Nacherzählen der wichtigsten und faßlichsten biblischen Geschichten und in der Anregung und Bildung des religiös-sittlichen Gefühles durch Gespräche über das Verhältnis des Kindes zu den Eltern und zu Gott, durch Besprechung der Haupteigenschaften Gottes, durch Memorieren besprochener Gebete, Spruchverse und religiöser Lieder. Dieser Unterricht wird in wöchentlich zwei Stunden vom Lehrer erteilt und ist so einzurichten, daß alle Kinder christlicher Konsessionen ohne Beeinsträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissenstreiheit denselben besuchen können.

In der Mittel= und Oberschule, 4tes bis 7tes, resp. 8tes Schuljahr, teilt sich der Religionsunterricht in einen fortgesetzen biblischen und in einen konfessionellen Unterricht. Der biblische Unterricht wiesderholt und vervollständigt den frühern Unterricht, vermittelt eine tiefsergehende Auffassung, besonders der Gleichnisse Jesu, und bespricht zum Schlusse die Begründung und Ausbreitung der Kirche durch die Apostel. Dieser Unterricht wird in wöchentlich einer Stunde vom Lehrer erteilt, und zwar so, daß er von den Kindern aller christlichen Konfessionen besucht werden kann.

Der konfessionelle Unterricht wird auf Grundlage des von der Schulspnode genehmigten Lehrmittels vom betreffenden Pfarrer erteilt, und zwar im Winter in wöchentlich 1—2, im Sommer in einer Stunde. Dieser Unterricht ist gemäß Art. 49 der B. V. fakultativ, d. h. es steht den Eltern frei, ihre Kinder in diesen Unterricht zu schicken, oder nicht. Dieser Unterricht ist auf das Ende des Schulhalbtages zu verlegen."

So die Verordnung des tit. Erz.=Dep. vom 26. Sept. 1876. Damit wird mit einem Male eine neue Art Religionsunterricht, der konfessionslose Religionsunterricht, in die Schulen eingeführt. Dieser setzt die Existenz einer konfessionslosen, christlichen Religion voraus, einer Religion, die weder katholisch, noch reformiert ist; denn gäbe es keine konfessionslose Religion, so könnte es auch keinen konfessionslosen Religionsunterricht geben.

Durch diese Verordnung wurde dem Pfarrer der Religionsunterricht in den 3 ersten Schuljahren vollständig entzogen. An die Stelle
des konfessionellen Unterrichtes durch den Pfarrer tritt der
"allgemein christliche" Religionsunterricht durch den Lehrer. In den obern Schulklassen ist dem Pfarrer neben dem sortgesetzten
"allgemein christlichen" Unterricht durch den Lehrer ein konfessioneller
Unterricht von wöchentlich 1—2 Stunden im Winter und 1 Stunde im
Sommer gestattet.

Durch den neuern Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Solothurn, durch Reg.=Ratsbeschluß in Kraft erklärt auf 1. Okt. 1885, wurde die Verordnung vom 26. Sept. 1876 nur darin abgeändert, daß auch die Kinder des dritten Schuljahres für den konfessionellen Unterricht herbei gezogen werden dürfen, und daß für den letztern der ganze Vonnerstag Nachmittag als schulfrei erklärt wird. Diese letztere scheinbare Vergünstigung ist aber für den Pfarrer deshalb bedeutungslos, weil er eben doch nicht eine ganze Schule, Kinder vom 9. bis zum 14. oder 15. Jahre gemeinschaftlich unterrichten kann. Bei 2 oder 3 Abteilungen,

die er notgedrungen machen muß, bleiben ihm wieder nur $1^{-1/2}$ oder 1 Stunde Unterrichtszeit wöchentlich.

Diefe neue Ordnung, in die Schulen unferes Rantons eingeführt auf dem Wege einer einfachen Berordnung des Erg.=Dep., ift nur ein Glied in der Rette der wehetuenden Magnahmen, welche in der Periode des Kulturkampfes gegen die katholische Kirche, gegen ihre Diener und gegen das treutatholische Bolt ausgeführt warden find. ordnung ist ja auch in dieser Zeit ins Leben getreten. Erinnern wir uns zur Bestätigung beffen an folgende Tatsachen: Um 29. Januar 1873 murde ber felige Bischof Eugenius Lachat von der Mehrheit der Diözefanstände als abgesetzt erklärt. Um folgenden 11. Febr. erhielten die solothurnischen Pfarrgeistlichen vom tit. Reg.=Rat die gemessene Auf= forderung, den amtlichen Berkehr mit bem "gewesenen" Bischof abzubrechen. Die Geiftlichkeit erteilte hierauf in ihrer Versammlung vom 18. Febr. in Fulenbach die Antwort, daß fie als katholische Priefter, welche dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, dieser Aufforderung nicht entsprechen durfen. "Wir lieben unfer Vaterland, achten die weltliche Obrigkeit und ihre Gefete. Wir lieben aber nicht weniger unfere heilige katholische Rirche, achten ihre Obrigkeit, Bischöfe und Papft, und ihre Gesetze. Wir wollen dem Raiser geben, mas des Raisers, aber auch Gott, was Gottes ift." Damit war der offene Rampf der Staats= gewalt gegen die Rirche inauguriert.

Am 17. Sept. 1874 faßte der h. Kantonsrat den Beschluß zur Aufhebung des Klosters Mariastein und der beiden Stiste St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd. Am 4. Okt. wurde dieser Beschluß durch die Volksabstimmung sanktioniert. Mit Beginn des Jahres 1876 kam das neue Gesetz über Civilstand und Che mit Einführung der obligatorischen Civilehe zur Aussührung. Eine Außerung dieses Kampses gegen die Kirche in unserm Kanton war auch die Verordnung über den Keligionsunterricht vom 26. Sept. 1876. Es sollte durch dieselbe der Einsluß und die Wirksamkeit der katholischen Kirche in der Volksschule geschwächt, gebrochen werden.

Unsere Berordnung war aber auch nach der B. B. unberechtigt. Die Regierung hatte nicht das Recht, in der Schule einen obligato=rischen Religionsunterricht einzuführen. Art. 49 der B. B. lautet: "Die Glaubens= und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Riemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossensschaft oder an einem religiösen Unterzicht gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strasen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der

Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt." Es darf also niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Das Verbot des Zwanges umfaßt nicht bloß den konfessionellen Religisonsunterricht; es gilt für jeden Religisonsunterricht überhaupt, also auch für den konfessionslosen. Es gilt für den Unterricht in der Schulzreligion.

Unsere Forderung stellt auch eine an und für sich unausführ= bare Forderung. Der vom Lehrer erteilte Religionsunterricht foll all gemein driftlich fein. Es follen demfelben die Rinder aller driftlichen Ronfessionen beiwohnen können. Der Lehrer erteilt also den katholischen Rindern keinen katholischen, den reformierten keinen reformierten Unter= richt, sondern derfelbe foll für alle gleichmäßig christlich fein. Das ist der konfessionslose oder bekenntnislose Unterricht. gibt es aber feine allgemeine Religion, feine Religion ohne ein Betenntnis. Das Bekenntnis ist der notwendige Ausdruck des innern reli= giösen Denkens. Man wird das Bekenntnis nie los. Es frägt fich nur, ob man das Bekenntnis der Rirche, oder das wechselnde Bekenntnis, die fubjektiven religiöfen Unfichten eines Menschen zur Grundlage der religiöfen Bildung der Jugend machen foll. Wenn fich ein Burger bei einer Bolts= zählung als religionslos oder als konfessionslos in die Bahlungsliften eintragen läßt, so legt er gerade dadurch ein Bekenntnis ab, das an Deutlichkeit nichts zu munichen übrig läßt.

Jede Sittenlehre, jede Moral muß sich naturgemäß auf die Glauben slehre gründen, sonst hat sie kein sicheres Fundament, sie hängt in der Luft, sie ist veränderlich und richtet sich nach den persönlichen, wandelbaren Anschauungen des jeweiligen Lehrers. Es sagen auch die schweiz. Bischöfe in ihrer Ansprache auf den eidgenösischen Bettag 1895: "Das sittliche Leben muß im religiösen Glauben seine Grundlage haben und aus ihm fortwährend Stärkung schöpfen. Wenn dieses Grundgesetz der Erziehung und des Lebens übersehen wird, so mögen die Bestrebungen auf diesem Gebiete noch so gut gemeint sein, sie werden sich die Erfolge selber gefährden und ihren Bau nur auf Sand errichten."

Betrachten wir einmal die hl. Schriften des N. T., die Evangelien und die Briefe der Apostel. Diese Schriften werden von jeder christelichen Konfession als Norm, als Richtschnur des Unterrichtes betrachtet. Dieselben enthalten aber nicht bloß Morallehren, sondern in der innigsten Berbindung mit diesen und als Grundlage derselben auch Glaubenslehren und dogmatische Tatsachen. Welche wichtige Bedeutung hat beispielsweise nach dem Apostel Paulus die Tatsache von der Aufersstehung Christi für unser religiöses und moralisches Leben! "Das ist

geschrieben, damit ihr glaubet, Jesus sei Christus, der Sohn Gottes, und damit ihr durch den Glauben das Leben habet in seinem Namen." (Joh. 20, 31.) So schließt der Evangelist Johannes sein Evangelium. Wie kann und darf also der Religionslehrer oder der Gesetzgeber für Erteilung des Religionsunterrichtes die Sittenlehre von der Glaubens=lehre trennen?

In der konfessionslosen Sittenlehre soll das Kind laut Lehrplan schon in den untern Schulklassen unterrichtet werden über sein Verhältnis zu den Eltern und zu Gott. Das Kind soll also doch zur Ehrfurcht, zur Liebe und zum Gehorsam gegen die Eltern angehalten werden. Allein worauf sollen sich diese hehren Tugenden gründen? Der wichtigste Grund besteht doch darin, daß Gott selbst dieses Gebot gegeben hat, und daß die Eltern Gottes Stellvertreter sind. Das Kind soll zur Liebe gegen Gott angehalten werden. Diese ist ja das Hand soll zur Liebe gegen Gott angehalten werden. Diese ist ja das Hand soll zur Liebe schristentums. Es soll ihm ein Abscheu eingepflanzt werden vor allem Riedrigen und Gemeinen, vor der Sünde in allen ihren Formen. Diese sittlichen Forderungen aber müssen ein Fundament haben, einerseits in der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, in seiner Strafgewalt und in seinem Strasvollzug, anderseits im Wesen der Sünde, als einer wissentlichen und freiwilligen Übertretung des göttlichen Gesetzes. Das alles sind wiederum Glaubenswahrheiten.

Auch die Nächstenliebe muß sich gründen auf die vollkommene leibliche und geistige Ausstattung des Menschen durch den Schöpfer, auf den Erlösungstod Christi als Kauspreis für die Menschenseele, auf die hohe ewige Bestimmung des Menschen. Das sind wieder Glaubense wahrheiten.

Ge hote, Spruchverse und religiöse Lieder memoriert werden. Das müssen aber Gebete sein, die jedes dogmatischen Grundes und In-haltes entbehren, daher traft- und saftlos sind. Das Kreuzzeichen, in welchem sich in Wort und Zeichen die wichtigsten, katholischen Wahrheiten konzentrieren, Erschaffung, Erlösung und Heiligung, darf natürlich nicht gemacht werden. Das Gebet des Herrn, das nach dem katholischen und reformierten Bekenntnis wohl inhaltlich ziemlich übereinstimmt, aber sormell abweicht, darf nicht gebetet werden. Am "Vater unser" werden die reformierten, am "Unser Bater" die katholischen Kinder Anstoß nehmen. Das Ave Maria, das jedes katholische Kind mit dem Vater unser von seiner Mutter gelernt, muß verstummen. Die Ave-Glocke klingt, aber der englische Gruß darf nicht gebetet werden. Bon einem Schußengelgebet darf keine Rede sein, und doch wäre für ein katholisches Kind gerade die

Lehre von den Schutzengeln so erbauend und tröstlich, und für sein sittliches Leben fruchtbar. Zum Gebete für liebe Verstorbene, für Eltern und Geschwister, für die armen Scelen überhaupt dürfen die Kinder nicht ermahnt werden; denn die reformierten Kinder glauben nicht an die Wirksamkeit dieses Gebotes; sie glauben nicht an einen Reinigungsort.

Schon in der Unterschule sollen gemäß dem Lehrplan die wich= tigsten und faßlichsten biblischen Geschichten behandelt, und in der Oberschule soll der biblische Unterricht wiederholt und vervollständigt werden. Allein eine wahrheitsgetreue biblische Geschichte, in welcher auch die Wundertatsachen in ihrem organischen Zusammenhang mit dem Lehrinhalte Platz sinden, könnte nicht vorgetragen werden. Es wäre dieses gegen die "religiöse Überzeugung" des Lehrers, und auch den Kin= dern mutet man den Wunderglauben nicht zu.

Dem Lehrer wird durch den Lehrplan zur Pflicht gemacht, die Gründung und Ausbreitung der Kirche zu besprecheu. Wie soll aber die ser Unterricht beschaffen sein? Der Lehrer darf nicht sagen, daß Jesus Christus eine sichtbare Kirche gestistet habe; denn das wäre gegen die protestantische Lehre. Er darf aber auch nicht sagen, Christus habe eine unsichtbare Kirche gestistet, mit Kücksicht auf die katholischen Kinder. Er kann nicht lehren, daß der Stister der Kirche ihr ein sichtsbares Oberhaupt in der Person des hl. Petrus gegeben hat, und umzgekehrt wäre die gegenteilige Behauptung, die Kirche habe kein sichtbares Oberhaupt, wieder nicht "allgemein christlich".

Es ist nur konsequent, daß im Lehrzimmer, in welchem die konfessionslose Sittenlehre erteilt wird, kein religiöses Bild, kein Kruzisix, kein Marienbild, kein Schutzengelbild die kahlen Wände zieren darf. Solche Bilder wären freilich für die katholischen Kinder anregend und erbauend; aber bei den resormierten erregen sie Anstoß

Durch den konfessionslosen Religionsunterricht wird in der religiösen Bildung des Kindes ein Dualismus geschaffen, welcher nur Unklarbeit und Verwirrung hervordringen kann und in der Folge zum religiösen Indisserentismus führen muß. Das Kind bringt schon religiöse Vorstenntnisse mit in die Schule. Es hat dieselben empfangen von seinen Eltern. Letztere aber sind entweder katholisch oder resormiert. Sie stehen noch nicht auf dem Standpunkt einer konfessionslosen Religion. Eine katholische Mutter hat ihren Kindern erzählt vom lieben Gott, der die zehn Gebote Gottes gegeben, von Jesus Christus, von seiner wunderbaren Jugendgeschichte, seinem Opfertod am Kreuze, seiner Auferstehung. Sie hat ihm erzählt von der Mutter Gottes, von den Engeln und den Heiligen Gottes. Von Allem dem wird und muß der konfessionslose Unterricht schweigen.

An Stelle dieser konkreten und faklichen Gestalten tritt eine abstrakte Morallehre.

Die konfessionslose Sittenlehre stimmt auch nicht überein mit dem konfessionellen Religionsunterricht, der in der Schule vom Pfarrer erteilt wird. Selbst der "Soloth. Landbote" hat einmal zur Zeit der Einführung des konfessionslosen Unterrichtes hiefür Zeugnis abgelegt. Er hat in sehr kräftiger Sprache geschrieben: "Im Sinne unserer römisschen Lügner und Betrüger, welche die Jugend lange genug mit unnatürlichem Quark an Verstand, Herz und Gemüt vergiftet haben, erteilt der Lehrer nicht Religionsunterricht." (Zitiert im "Soloth. Anz." 1876, No. 135.)

Man wird einwenden: "Der Lehrplan der solothurnischen Pri= marschule weist dem Pfarrer genügend Zeit an zur Erteilung des kon= fessionellen Unterrichtes." Ist das wahr?

Fürs erste sind die 2 ersten Schuljahre dem Unterricht des Pfarrers vollständig entzogen. Für den konfessionellen Religionsunterricht der übrigen Schuljahre ist durch den Lehrplan vom 1. Okt. 1885, der noch in Kraft besteht, der Donnerstag Nachmittag als schulfrei erklärt. Das ist die einzige, dem Pfarrer eingeräumte Zeit. Auch im günstigsten Falle, wenn der Pfarrer seine Schulen in einer Gemeinde hat, kann er in den 3 ihm gebotenen Stunden doch nicht Kinder vom 3. dis zum 7. oder 8. Schuljahr gemeinschaftlich unterrichten; er muß 3, oder wenigstens 2 Abteilungen machen. So haben dieselben Kinder nur 1 oder 1 ½ Stunden Unterricht. In dieser kurzen Zeit sollen die Kinder unterrichtet werden in der ganzen katholischen Glaubenslehre, in der ganzen kathos Sittenlehre, in der Lehre von den heiligen Sakramenten. Es sollte insebesondere der so wichtige Beicht= und Kommunionunterricht gründlich erteilt werden. In shstematischem Lehrgang sollen die Kinder eingeführt werden in die bibl. Geschichte des A. und N. T.

Noch schwieriger gestaltet sich die Sache für den Pfarrer, wenn die Pfarrei aus mehreren Gemeinden besteht. Er kann an dem freien halben Tage nur an einem Orte Unterricht erteilen, muß also die Kinder der verschiedenen Gemeinden zusammenkommen lassen. Dadurch werden aber die einzelnen Unterrichtsklassen zu zahlreich, wodurch der Fortgang des Unterrichtes wieder wesentlich erschwert wird.

Es nuß anerkannt werden, daß die Schulbehörden mancherorts die Unmöglichkeit eines ersprießlichen Unterrichtes bei solchen Berhält= nissen einsehen und dem Pfarrer in Bezug auf die Zeit desselben Ber= gunstigungen gestatten. Allein das sind Ausnahmen. In der Regel wird eben der Lehrplan stramm durchgeführt. Eine gründliche religiöse Bildung der Jugend verlangt aber entschieden mehr Zeit.

Schon vor vielen Jahren hat der berühmte Bischof Retteler geschrieben: "Nichts ist menschenfreundlicher, als ein guter Religions= unterricht, und in keiner Zeit ist er den Kindern nötiger gewesen, als in der unsrigen. Zu einem solchen Religionsunterricht genügt aber selbst die bisherige Unterrichtszeit — sechs Stunden wöchentlich, nur dann, wenn Geistliche und Lehrer mit großem Cifer zusammenwirken, und auch die Eltern diese Bemühungen von ihrer Seite unterstützen." (Zitiert "Soloth. Unz." 1876, No. 128.) Ketteler spricht vom konfessionel= Ien Religionsunterricht.

Ich glaube im Bisherigen meinen hauptsat nachgewiesen zu haben :

"Jede Tugendlehre, die nicht im Glauben der Kinder wurzelt, ist ein Reis, in den Sand gepflanzt, das keine Wurzeln schlägt."

Es gibt keine wirklich konfessionslose Religion, also kann es auch keine wirklich konfessionslose Sittenlehre geben.

Der Unterricht, welcher unter diesem Namen geboten wird, ist haltlos und unfruchtbar, weil er kein festes Fundament hat.

Dieser Unterricht führt zu einem verderblichen Zwiespalt in der religiösen Bildung der Kinder, und weiter zum religiösen Indifferentismus.

Die nach unserem Lehrplan für den konfessionellen Unterricht gebotene Zeit ist durchaus ungenügend.

Unsere Verordnung über die konfessionslose Sittenlehre ist das Kind einer religiös leidenschaftlich aufgeregten Zeit. Bald 20 Jahr sind verstossen, seitdem diese Verordnung erlassen wurde. Jetzt sind die Zeiten wieder ruhiger geworden.

Unsere Verordnung ist ein Eingriff in das durch Gott selbst begründete und durch eine 18hundertjährige Geschichte garantierte Recht der katholischen Kirche, alle ihre Glieder zu lehren, alle für den Himmel zu erziehen.

Unsere Berordnung offenbart ein wehetuendes Mißtrauen von feite der staatlichen Behörden gegen uns katholische Priester.

Wir sind auch Schweizerbürger; wir lieben innig unser Baterland und wollen mit besten Kräften an der wahren religiösen Erziehung unferer Jugend arbeiten, zum Wohle unseres Vaterlandes.

Ich schlage zum Schlusse folgende Resolution vor: "Die heute hier versammelten soloth. Katholiken erachten es als ernste Pflicht, besonders durch das offizielle Mittelglied der Gemeindeschulkommissionen bei unserer kantonalen Erziehungsbehörde dahin zu wirken,

- 1. daß die konfessionslose Sittenlehre als Unterrichtsfach aus unfern Schulen beseitigt, und
- 2. daß die für die konfessionslose Sittenlehre ber= wendeten Unterrichtsstunden dem Pfarrer der betreffenden Ronfession zur Erteileilung des kon= fessionellen Unterrichtes zurückgegeben merben."

Gigentümlichkeit der Zahl 37.

(von J. L. B., Professor in Luzern.)

Da $3\times37=111$ ist, so ist die Multiplikation aller zweistelligen Jahlen mit 37 leicht, z. B. $12\times37=444+37=481$; $6\times37=222+37=296$. Mehr Interesse bieten die übrigen Produkte von 37 mit irgend einer anderen Jahl

bie nicht durch 3 dividierbar ift, sofern das Produkt die Zahl 1000 nicht übersteigt.

Wenn man in einem folden Produtte die Ginergiffer abichneidet und vor ben hunderter ftellt, oder wenn man die hundertziffer abichneidet und nach der Ginerziffer versett, so entstehen zwei neue Zahlen, die ebenfalls durch 37 dividierbar find, und deren zweiter Faktor von dem Faktor der ursprünglichen Zahl um 9 oder 18 differiert. (Die Produkte 1×37 und 2×37 schreibe man 037 und 074.) So erhält man folgende Proportionen :

 $\begin{array}{c} 037:370:703=1\times37:10\times37:19\times37=1:10:19\\ 074:407:740=2\times37:11\times37:20\times37=2:11:20\\ 148:481:814=4\times37:13\times37:22\times37=4:13:22\\ 185:518:851=5\times37:14\times37:23\times37=5:14:23\\ 259:592:925=7\times37:16\times37:25\times37=7:16:25\\ 296:629:962=8\times37:17\times37:26\times37=8:17:26. \end{array}$

Diefe Eigentumlichteit tommt in beschränftem Mage auch ben Produtten ber Bahl 27 ju, nur bieten die Brodufte nicht dieselbe intereffante Aufeinanderfolge. Giner anderen ameiftelligen Bahl bagegen fommt Dieje Gigenicaft nicht zu. Es ift flar, daß Dieje Gigentumlichteit für eine Reihe von algebraischen Aufgaben benütt werden kann, z. B.

Schneide ich bei einer dreiftelligen Zahl die Ziffer 4 rechts ab und setze fie links wieder an, so verhält sich die ursprüngliche Zahl zur neuen Zahl wie 2: 11, oder wie 22: 13. Wie heißt die Zahl?

Schneide ich bei einer dreiftelligen Zahl die Ziffer 2 links ab und setze fie rechts an, so verhalt fich die ursprüngliche Bahl zur neuen Bahl wie 7: 16 oder (wie 8: 26 resp.) wie 4: 13. Wie heißt die Bahl?

Diese Eigentümlichkeit beruht auf gemiffen für die Dezimalbruchperioden geltenden:

Befegen, auf die wir fpater gurudgutommen gebenten.

Auch lehrreich. Schon lange vor bem Ginzug bes humanismus maren. Schulen gegründet worden in Stadten und auf dem Lande, in Freiburg schon seit seiner Gründung, in Bern 60 Jahre später, in Zürich, Solothurn u. s. w., und zwar von der Kirche unabhängig; ein Papst Bius II. hat die erste Schweizeruniversität gegrünbet. Die Buchbruderfunft hatte icon 1464 in der Schweiz (Bafel) Gingang gefunden und murbe lange bor ber Reformation namentlich durch die Rlofter nach Beromilnster und Surfee (1470 und 1475) verpflanzt. Am Ausgange des Mittelalterswurde "mindestens ebenso häufig gepredigt als in unseren Tagen", sagen neuere Forscher.